



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

per Einschreiben

Frau
Mona Göbel

Dr. Eva Tennagels

Referat 321 - Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-05111/0148

DATUM 25. April 2018

**Ihr Widerspruch vom 11. Februar 2018 gegen meinen Bescheid vom 17. Januar 2018
(Az. 321-34805/0011)**

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Göbel,

auf Ihren Widerspruch vom 11. Februar 2018 erlasse ich folgenden Widerspruchbescheid (A.)
und folgenden Kostenbescheid (B.):

A.

Widerspruchsbescheid

1. Ihren Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 17. Januar 2018 (Az. 321-34805/0011) weise ich zurück.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 19. Dezember 2017 haben Sie unter Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Informationen zu den Beratungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Agrarausschuss des Bundesrates in der 17. Legislaturperiode beantragt. Dabei bezogen Sie sich auf einen Antrag Thüringens, mit dem eine Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Hundeausbildung vorgeschlagen wurde. Sie baten um Informationen zu den Hintergründen für das Einbringen des Antrags sowie das Abstimmungsverhalten der Länder hierzu im Bundesrat.

Ihren Antrag habe ich mit Bescheid vom 17. Januar 2018 abgelehnt. Dabei habe ich darauf verwiesen, dass die von Ihnen begehrten Informationen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nicht vorhanden sind.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2018 haben Sie gegen meinen o.g. Bescheid Widerspruch eingelegt. Diesen begründen Sie damit, dass das BMEL als federführendes Ministerium zu diesem Sachverhalt über nähere Informationen verfügen muss.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Die von Ihnen begehrten Informationen zu den Hintergründen für das Abstimmungsverhalten der Landesregierungen bei der Beratung des Antrags des Landes Thüringen zur Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Hundeausbildung sind beim BMEL nicht vorhanden.

Beim BMEL vorhanden sind die Niederschriften der Gremien des Bundesrats zu der Beratung (Niederschrift UA AV 2/12, 11. Juni 2012 und Niederschrift 792. AV vom 18. Juni 2012), die Ihnen laut ihrer E-Mail vom 19. Dezember 2017 bereits bekannt sind. Informationen über die der Abstimmung jeweils zugrunde liegenden Entscheidungsprozesse der Landesregierungen liegen dem BMEL nicht vor. Die Gründe Thüringens, den Antrag zur Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Hundeausbildung zu stellen, können der Begründung des Antrags entnommen werden, die Ihnen laut Ihrer E-Mail vom 19. Dezember 2017 ebenfalls vorliegt. Informationen zu weiteren Gründen, insbesondere für das zeitweise Zurückziehen des Antrags durch das Land Thüringen, sind beim BMEL nicht vorhanden.

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG bezieht sich lediglich auf die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen. Eine Pflicht des BMEL zur Beschaffung von Informationen besteht nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 IFG, § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) und der Gebührenstelle Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses, Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

B.
Kostenbescheid

Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen den Bescheid des BMEL vom 17. Januar 2018 (Az. 321-34805/0011) wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt.

Begründung:

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV. Nach Teil A Nummer 5 dieses Verzeichnisses ist für die Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30 Euro festzusetzen.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz) auf folgendes Konto: Bundeskasse Halle/BMEL bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Leipzig, BIC: MARKDEF1860, IBAN: DE 3886 0000 0000 8600 1040 unter Angabe des Kassenzzeichens 1115 1004 5294.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

